

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Legaler Waffenbesitz von Rechtsextremen in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1976** vom 30. November 2011 hat folgenden Wortlaut:

Laut Berichten des MDR vom 15. November 2011 besitzen in Sachsen 38 Rechtsextremisten mehr als 150 legal bei den Behörden gemeldete Schusswaffen, darunter 51 Pistolen und 105 sogenannte Landwaffen. In der Antwort auf meine Kleine Anfrage 1861 führte die Landesregierung auf die Frage nach einem Zugang zu legalen Waffen für Rechtsextreme aus, dass durch eine konsequente Anwendung der waffenrechtlichen Vorschriften verhindert wird, dass Personen, die waffenrechtlich als unzuverlässig gelten, Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen erhalten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen einzelnen und/oder kumulativen Kriterien gelten Angehörige der extrem rechten Szene, Mitglieder extrem rechter Vereinigungen, Organisationen und Parteien im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung als waffenrechtlich unzuverlässig und wie wird dies rechtlich begründet?
2. Wie wird insofern gegebenenfalls konkret sichergestellt, dass Personen, die der extrem rechten Szene zuzurechnen sind, nicht in den legalen Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gelangen?
3. In wie vielen Fällen wurde in den letzten zehn Jahren im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung eine Zugehörigkeit der Antragsteller zur extrem rechten Szene festgestellt? Für jeweils wie viele und welche Waffen wurde durch diesen Personenkreis die Erteilung einer Waffenbesitzkarte beantragt?
4. Welchen Strukturen, Vereinigungen, Organisationen und Parteien gehören diese Personen an?
5. In wie vielen der unter Frage 3 nachgefragten Fälle wurde die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für jeweils wie viele und welche Waffen verweigert?
6. Wie viele Personen, die der extrem rechten Szene zuzuordnen sind, sind in Thüringen im Besitz einer Waffenbesitzkarte und verfügen über wie viele und welche Waffen?
7. Welchen Strukturen, Vereinigungen, Organisationen und Parteien gehören diese Personen an?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Januar 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 5 Abs. 1 und 2 Waffengesetz (WaffG) nennt abschließend die Kriterien, wonach Personen waffenrechtlich als unzuverlässig gelten. Unzuverlässigkeitskriterien des § 5 WaffG sind sowohl einzeln als auch kumulativ z. B. bestimmte begangene Straftaten, der nicht ordnungsgemäße Umgang mit Waffen und Munition oder die aktuelle Mitgliedschaft bzw. eine Mitgliedschaft in den vergangenen zehn Jahren in einem verbotenen Verein oder einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat. Auch rechtsextremistische Aktivitäten eines Waffenbesitzers können zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG). Nach dieser Regelung sind Personen regelmäßig waffenrechtlich unzuverlässig, wenn sie Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. September 2009 (Az.: 6 C 29/08) dazu festgestellt, dass diese Vorschrift auch auf Mitglieder und Anhänger nicht verbotener politischer Parteien anwendbar ist. Das Gericht hat aber auch einschränkend ausgeführt, dass der Begriff des "Verfolgens" verfassungsfeindlicher Bestrebungen auch in der kollektiven Fallvariante "als Mitglied" immer an eine aktive individuelle Betätigung anknüpfen soll. Es lässt es offen, ob ein langjähriger Waffenbesitz, bei dem sich keine Beanstandungen ergeben haben, die Vermutung der Unzuverlässigkeit widerlegt.

Zu 2.:

Eine Regelanfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sieht das Waffengesetz nicht vor. Die Waffenbehörden sind verpflichtet, vor der Entscheidung über die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis Auskünfte beim Bundeszentralregister, beim staatsanwaltschaftlichen Zentralregister und bei der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen, um Informationen über Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Antragstellers zu erhalten.

Das Thüringer Innenministerium hat veranlasst, dass die Waffenbehörden auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verfassungsschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz richten, inwieweit Tatsachenfeststellungen für Betroffene vorliegen, die eine Unzuverlässigkeitsvermutung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG stützen, wenn den Behörden entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder solche im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bekannt werden. Können insbesondere auf der Grundlage der Auskünfte des Landesamtes für Verfassungsschutz Tatsachenfeststellungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG getroffen werden, ist die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu versagen bzw. sind die erteilten Erlaubnisse zu widerrufen.

Zu 3.:

In drei Fällen wurde von den Waffenbehörden in den letzten zehn Jahren im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung von Inhabern einer Erlaubnis zum Umgang mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenbesitzkarte) eine Zugehörigkeit zur extrem rechten Szene festgestellt. Zwei der Betroffenen sind in Besitz von Waffenbesitzkarten, die im Zeitraum 1991 bis 1998 ausgestellt wurden. Einem Betroffenen wurde im Jahr 2003 und im Jahr 2008 jeweils eine Waffenbesitzkarte ausgestellt.

In diese Waffenbesitzkarten wurden in den letzten zehn Jahren die Erlaubnisse zum Besitz von insgesamt neun Langwaffen und sechs Kurzwaffen sowie ein Wechsellauf eingetragen.

Zu 4.:

Zwei Betroffene sind Mitglieder der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) bzw. der Deutschen Volksunion (DVU). Ein Betroffener war Kandidat für die NPD bei der letzten Landtagswahl.

Zu 5.:

In diesen Fällen sind die Waffenbesitzer nach den vorliegenden Erkenntnissen erst nach der Erteilung ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse in der extrem rechten Szene aktiv geworden.

Zu 6.:

Vier Personen, die der extrem rechten Szene zuzuordnen sind, sind in Thüringen im Besitz einer bzw. mehrerer Waffenbesitzkarten.

Eine Person besitzt aufgrund seines als Jäger und Sportschütze geltend gemachten Bedürfnisses vier Waffenbesitzkarten in die 13 Langwaffen, vier Kurzwaffen und ein Wechsellauf eingetragen sind. Gegen den Betroffenen hat die zuständige Waffenbehörde ein Widerrufsverfahren zu den erteilten waffenrechtlichen Erlaubnissen eingeleitet.

Auf die anderen Personen sind insgesamt acht Lang- und acht Kurzwaffen registriert. Auf die Antworten zu Frage 1 und 2, zweiter Absatz wird verwiesen.

Zu 7.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Eine Person gehört einer Burschenschaft an, die als rechtsextrem bewertet wird.

Geibert
Minister